

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke

## 7/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

## INHALT

<b>Neues aus Bonn!? – Der überarbeitete Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen</b> – von RA Christian Marthol und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg –	197
<b>Nachweis Betriebsnotwendigkeit Umlaufvermögen – Teil 1: Aktuelle Regulierungspraxis, gesetzliche Vorgaben und aktuelle Rechtsprechung des BGH</b> – von Dipl.-Wirtsch.-Ing. Linda Hermann und Dipl.-Wirtsch.-Ing. Udo Wallmann, Berlin –	200
<b>Die energie- und zivilrechtliche Bedeutung technischer Regeln gemäß § 49 EnWG für Netzbetreiber</b> – von RA Dr. Christian de Wyl, RA Florian Wagner und RA Alexander Bartsch, Berlin –	204

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Zivilrecht

• BGH: Die bei langjährigen Energielieferungsverträgen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren beanstandete Preiserhöhung tritt endgültig an die Stelle des Anfangspreises – Anmerkung von Prof. Dr. Kurt Markert, Berlin –	208
• OLG Hamm: Insolvenzanfechtung bezüglich Netzentgelten greift durch	210
• OLG Schleswig: Mögliche Realofferte entbindet den Versorger nicht, sich über Vertragsverhältnis zu erkundigen, mit dem der Abnehmer der Versorgungsleistung bereits anderweitig feststehe	210

##### Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Verlegungsanspruch des Anschlussnehmers beinhaltet auch Bestimmung des konkreten Anbringungsorts der Mess- und Steuerungseinrichtung – hier: Zuhause-Kraftwerk	211
• OLG Düsseldorf: Kein Anspruch des Netzbetreibers auf Erweiterung der Datenerhebung nach § 27 ARegV – Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	211

##### Konzessionsvergabe

• BGH: Bisherigem Netzbetreiber ist eine Offenlegung der kalkulatorischen Netzdaten bei Neuvergabe von Konzessionsverträgen bereits im Bieterverfahren zumutbar	213
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Bilanzsteuerrecht

• LfSt Bayern: Bilanzierung von Steuererstattungsansprüchen und Steuernachforderungen nebst Zinsen	215
----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

#### Rechtsprechung

##### Bilanzsteuerrecht

• FG Münster: Blockheizkraftwerk und vorgeschaltete Biogasanlage als eigenständige Wirtschaftsgüter	216
• FG Köln: Rückstellung wegen noch zu erbringender Verwertungs- und Entsorgungsverpflichtungen von Verpackungen	217

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <b>Abwassergebühren:</b> Risiko des Gebührensschuldners bei fehlerhaften Wasserzählern	218
• <b>Abwassergebühren:</b> Gebührenbemessung anhand der tatsächlichen Schmutzwasser-Abfuhrmengen	219
• <b>Straßenreinigungsgebühren:</b> Anteilige Kosten für das allgemeine öffentliche Interesse sowie für die Leerung von Straßenpapierkörben	219
• <b>Erschließungsbeiträge:</b> Verwirkung der Erhebung von Abwasserbeiträgen bei unterschiedlicher Behandlung mehrerer Ortsteile	220
• <b>Erschließungsbeiträge:</b> Bildung einer Erschließungseinheit nach Eingang der letzten Unternehmerrechnung	221
• <b>Straßenausbaubeiträge:</b> Abgrenzung der Abschnittsbildung vom Ausbau nach technischen Bauabschnitten	221

### Arbeitsrecht

• Ermittlung Kündigungsfrist – zum Günstigkeitsvergleich zwischen vertraglicher und gesetzlicher Kündigungsfrist	222
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Buchbesprechungen

223

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Online-Seminare

Terminkalender 2015  
auf der Rückseite

# Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

## **OVG Greifswald: Nutzungsuntersagung von Ferienwohnnutzung in allgemeinen Wohngebieten**

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald hat in mehreren Beschlüssen (vom 14.04.2015 – 3 M 86/14 und vom 20.05.2015 – 3 M 92/14 u.a.) entschieden, dass die Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung in einem Gebiet, das in einem Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden ist, rechtswidrig sei. Das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Anordnung sofortiger Vollziehungen von Nutzungsuntersagungen, die die Vermietung von Wohnungen an der Ostseeküste an Feriengäste betrafen. Eine Nutzung als Ferienwohnung sei in einem allgemeinen Wohngebiet weder allgemein noch ausnahmsweise zugelassen. Ob die Gemeinde die Vorstellung hatte, rechtlich sei eine Ferienwohnnutzung in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig, sei unerheblich. Es spiele rechtlich auch keine Rolle, wenn die Eigentümer einer rechtswidrig genutzten Ferienwohnung Kurabgabe an die Gemeinde zahlten oder die Gemeinde oder der Landkreis Kenntnis von dieser Art der Nutzung habe. Eine vom Landkreis ausgesprochene Erklärung, die rechtswidrige Nutzung zu dulden, lag in den entschiedenen Fällen nicht vor. Stelle die zuständige Bauaufsichtsbehörde – hier: der Landkreis – die rechtswidrige Nutzung fest, ist bei Fehlen einer die Ferienwohnnutzung legitimierenden Baugenehmigung in der Regel die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung rechtmäßig. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen ist die Bauaufsichtsbehörde veranlasst, besondere Ermessenserwägungen anzustellen, um festzustellen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Nutzungsuntersagung überwiegt.

*DokNr. 15003336*

## **VG Koblenz: Keine Kostentragungspflicht eines Anliegers für die Beseitigung kontaminierten Erdreichs aus dem Straßenraum**

Mit Urteil vom 10.11.2014 (3 K 79/14.KO; Berufung anhängig OVG Koblenz 6 A 11179/14) hat das VG Koblenz entschieden, dass der Zurechnung von Kosten, welche der Anschlussnehmer (hier: Abwasser) im Zusammenhang mit der Verlegung eines neuen Hausanschlusses »verursacht« (§ 13 Abs. 1 KAG RP), Grenzen gesetzt sind. Konkret ging es um Kosten für die Untersuchung der Aushubmassen aus dem öffentlichen Verkehrsraum, deren Zwischenlagerung in bereitgestellten Containern und die anschließende Deponierung, nachdem der Verdacht der Kontamination des Erdreichs mit Öl oder Kraftstoff bestand. Ähnlich wie bei »veranlasst« in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NAV/NDAV für Strom/Gas und in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AVBWasserV für Wasser bei der Umlegung von Hausanschlüssen ist hierfür ein Verschulden des Abschlussnehmers nicht erforderlich (BGH, Urt. v. 06.02.2013 – VIII ZR 354/111 = DokNr 13001966; OLG Stuttgart, Urt. v. 02.06.2010 – 4 U 19/10 = DokNr. 12001308). Es kommt vielmehr darauf an, ob die Kosten einem bestimmten Anschlussobjekt zugeordnet werden können. Denn bereits dann ist es nicht mehr angemessen, dass die Kosten von Maßnahmen an dem Anschluss von der Gesamtheit der Kunden getragen werden sollen (BGH a.a.O.). Allerdings muss auch dies seine Grenzen haben. In der Entscheidung ging es – anders als in den Fällen des BGH und OLG Stuttgart – nicht mehr darum, dass ein (rechtmäßiges) Handeln des Anschlussnehmers vorausging, vielmehr ist es bei lebensnaher Betrachtungsweise eher wahrscheinlich, dass es bereits im Zusammenhang mit dem Bau oder Ausbau der Straße – also durch ein (rechtswidriges) Verhalten Dritter – zu der Kontamination des Straßenuntergrundes gekommen ist. Die Kosten sind eher zufällig im Zusammenhang mit der Herstellung eines von der Klägerin beantragten Grundstücksanschlusses entstanden; sie wären auch entstanden, wenn die Kontamination in einem anderen Zusammenhang entdeckt worden wären. Es wäre somit nicht mehr verhältnismäßig, diese Kosten einem einzelnen Bürger aufzubürden.

*DokNr. 15003337*

## **BFH: Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung**

Mit Urteil vom 06.11.2014 (VI R 1/13) hat der BFH die Vorinstanz bestätigt, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage (Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung) durch einen Handwerker und damit die Erhebung des unter Umständen noch mangelfreien Istzustandes ebenso eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung i.S. des § 35a Abs. 3 EStG sein kann, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr. Die Finanzverwaltung verweigerte zuvor die Steuerermäßigung unter Berufung auf entsprechende BMF-Schreiben, nach denen Aufwendungen, bei welchen eine Gutachtertätigkeit im Vordergrund stehe, nicht begünstigt seien. Der BFH entschied hingegen, die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung sei als steuerbegünstigte (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen, da sie der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient habe. Auch durch das Ausstellen einer Bescheinigung »für amtliche Zwecke« werde eine handwerkliche Leistung weder zu einer gutachterlichen Tätigkeit noch verliere sie ihren Instandhaltungscharakter.

*DokNr. 15003338*